

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 3 /2009

Widmungsverfügung der Stadt Itzehoe

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 631) werden nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 13.11.2008 die Flurstücke 40/26 sowie 40/504(tlw.) und 40/501(tlw.) – alle der Flur 2 der Gemarkung Edendorf für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen neu zu gestaltenden „Zentralen Platz“ zwischen den drei Hochhäusern in Edendorf. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Die genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4c des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als sonstige öffentliche Straßen eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, Zi. 240, Widerspruch eingelegt werden.

Itzehoe, 02.02.2009 Stadt Itzehoe – Der Bürgermeister – Rüdiger Blaschke

